



EUROPAISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.3.2015
COM(2015) 121 final

ANNEX 1

ANHANG

des Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und
des Rates zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des
Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist**

ANHANG
des Vorschlags für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und
des Rates zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des
Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist**

ANHANG 1

Der folgende Anhang II wird der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 hinzugefügt:

„ANHANG II

**Allgemeine Leitlinien für das Risikomanagement bei Kontrollen durch die
Hafenmitgliedstaaten**

Risikomanagement bezeichnet die systematische Erfassung von Risiken und die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen zur Risikobegrenzung. Hierzu gehören das Sammeln von Daten und Informationen, die Analyse und Bewertung von Risiken, die Vorgabe und Umsetzung von Maßnahmen sowie das regelmäßige Monitoring und die regelmäßige Überprüfung des Verfahrens und seiner Ergebnisse.

Auf der Grundlage seiner Risikobewertung erarbeitet jeder Hafenmitgliedstaat seine Risikomanagementstrategie, um die Einhaltung dieser Verordnung zu erleichtern. Eine solche Strategie sollte die Festlegung, Beschreibung und Zuweisung geeigneter kostenwirksamer Kontrollinstrumente und Inspektionsmittel, je nach Art und vermutlicher Höhe des jeweiligen Risikos, sowie das Erreichen von Zieleckwerten umfassen.

Es werden Risikobewertungs- und Risikomanagementkriterien für Kontroll-, Inspektions- und Prüftätigkeiten festgelegt, um zeitgerechte Risikoanalysen und allgemeine Bewertungen der relevanten Kontroll- und Inspektionsdaten zu ermöglichen.

Einzelne Fischereifahrzeuge, Gruppen von Fischereifahrzeugen, Wirtschaftsbeteiligte und/oder Fangtätigkeiten zum Fang verschiedener Arten in verschiedenen Teilen des Übereinkommensbereichs unterliegen je nach zugewiesenen Risikograd Kontrollen und Inspektionen, wobei für die von den Hafenmitgliedstaaten vorgenommene Kontrolle der Anlandungen und Umladungen im Hafen unter anderem die folgenden allgemeinen Annahmen in Bezug auf die Risikokriterien zugrunde gelegt werden:

- (a) Fänge eines Schiffs einer Nichtvertragspartei;
- (b) gefrorene Fänge;
- (c) große Fangmengen;
- (d) zuvor auf See umgeladene Fänge;

- (e) außerhalb der Gewässer unter der Gerichtsbarkeit der Vertragsparteien, d. h. im Regelungsbereich, getätigte Fänge;
- (f) sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übereinkommensbereichs getätigte Fänge;
- (g) Fänge hochwertiger Arten;
- (h) Fänge aus Fischereiressourcen, für die die Fangmöglichkeiten besonders begrenzt sind;
- (i) Anzahl der zuvor bereits vorgenommenen Inspektionen und Anzahl der bei einem Schiff und/oder einem Wirtschaftsbeteiligten festgestellten Verstöße.“